

Satzung für den Seniorenbeirat Pegnitz (SenS) vom 24. September 2015

Die Stadt Pegnitz erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

Präambel

Es ist wichtig, die Teilhabe älterer Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen kontinuierlich einzufordern, damit diese zur Selbstverständlichkeit wird.

§ 1

Zweck und Aufgabe

- (1) ¹Die Stadt Pegnitz bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger eine Seniorenvertretung. ²Sie erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Pegnitz". ³Träger ist die Stadt Pegnitz.
- (2) ¹Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. ²Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.
- (3) ¹Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolischem Gebiet.
²Er tritt für die Interessen älterer Menschen im Stadtgebiet ein, vernetzt vorhandene soziale Angebote, übt beratende Tätigkeit aus und trägt an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heran. ³Die Vorgaben an die städtischen Gremien sind von diesen in einer angemessenen Frist, mindestens aber in vier Monaten, zu behandeln. ⁴Er wird bei allen seniorenrelevanten Planungen und Vorhaben der Stadt eingebunden.
- (4) ¹Der Seniorenbeirat kann durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für die Seniorenbelange werben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informieren. ²Damit soll zur Diskussion über Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau oder zur Vorbeugung von Generationskonflikten geleistet werden. ³Selbsthilfe und Selbstorganisation sollen gefördert werden.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus zehn Personen.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in sowie zwei Stellvertreter/innen, eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassierer/in.
- (3) Die in Abs. 2 Genannten können aus wichtigem Grund vom Seniorenbeirat mit einer Drei-Viertel-Mehrheit abberufen werden.
- (4) ¹Von der Stadtverwaltung Pegnitz wird die Arbeit von einem Mitarbeiter begleitet. ²Er berät und unterstützt den Beirat bei seiner Tätigkeit und informiert den ersten Bürgermeister. ³Der erste Bürgermeister, seine Stellvertreter oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied der Stadtverwaltung haben im Beirat Rederecht.

§ 3

Wahl, Auflösung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Bürger/innen mit Wohnsitz in Pegnitz, die am 01.01. des Jahres, in dem die neue Wahlperiode des Beirats beginnt, das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen Bürger/innen der Stadt Pegnitz.
- (3) Die Wahlen finden jeweils im Rahmen einer Versammlungswahl im November statt.
- (4) ¹Der Seniorenbeirat nimmt seine Arbeit erstmals zum 01.01.2015 auf. ²Zu den jeweils konstituierenden Sitzungen lädt der erste Bürgermeister der Stadt Pegnitz. ³Er leitet auch die Wahlen.
- (5) Über jede Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Das jeweilige Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Pegnitz öffentlich bekanntgemacht.
- (7) ¹Das Ehrenamt des Seniorenbeirats endet durch Aufgabe des Wohnsitzes in Pegnitz oder durch Abberufung (§ 2 Abs. 3), es kann ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden. ²Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats aus, rückt der/die nach dem Ergebnis der letzten Wahl erste Nachrücker/in in den Seniorenbeirat nach.
- (8) Die Amtsperiode des Seniorenbeirats beträgt drei Jahre.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind in der Regel öffentlich. ²Pro Kalenderjahr sollen mindestens vier Sitzungen stattfinden.
- (3) ¹Zu den Sitzungen des Seniorenbeirats ist mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder elektronisch zu laden. ²Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) ¹Beschlüsse des Seniorenbeirats werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ²Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung anstehende TOP in der vorgelegten Fassung abgelehnt.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom/von der Schriftführer/in und dem/der Sprecher/in zu unterzeichnen.
- (6) Bei Bedarf stellt die Stadt Pegnitz Räume für die Sitzungen des Seniorenbeirats zur Verfügung.
- (7) ¹Der Seniorenbeirat erhält ein jährliches vom Stadtrat festzulegendes Budget, das in den jeweiligen Haushalt der Stadt Pegnitz eingestellt wird. ²Die Verwendung der Mittel ist dem Stadtrat gegenüber schriftlich nachzuweisen (bis spätestens 15.02. des Folgejahres).
- (8) Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich; sie wird nicht entschädigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat Pegnitz vom 05.09.2014 außer Kraft.

Pegnitz, 24. September 2015
i.V.

Wolfgang Nierhoff
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz, 149. Ausgabe vom 01.10.2015 bekanntgemacht.